



Inhaltsverzeichnis

Stadtverordnetenversammlung aktuell

- Seite 1 Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 28.11.2022
- Seite 2 Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2022
- Seite 5 Sitzungstermine der Gremien der Stadtverordnetenversammlung (Januar – März 2023)

Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

- Seite 6 Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 66/21 „Hegermühlenstraße - Ost“
- Seite 8 Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung
- Seite 8 Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung
- Seite 9 Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung
- Seite 9 13. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 11.10.2022
- Seite 10 Bekanntmachung - Jahresabschluss 2021 des Stadtforstes Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg -
- Seite 10 Bekanntmachung - Wirtschaftsplan 2023 des Stadtforstes Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg -

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AKTUELL

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 28.11.2022

Beschluss-Nummer BV-HA-2022/0085 Jahresantrag Humanistischen Regionalverband MOL KdöR für das Jahr 2023

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und So-

ziales die Ausreichung der Fördermittel für den Humanistischen Regionalverband MOL KdöR zur Unterstützung des Projektes „Humanist_innen in Strausberg – Dabei sein – Ideen umsetzen- Rat finden“ für das Jahr 2023 in Höhe von 8.550,00 €.

Abstimmungsergebnis:

8 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 1 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-HA-2022/0084 Jahresantrag Alternatives Jugendprojekt 1260 e.V. für das Jahr 2023 – Horte

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung des Alternativen Jugendprojektes 1260 e.V. zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im sozialen Zentrum Horte für das Jahr 2023 in Höhe von 6.360,00 €.

Abstimmungsergebnis:

6 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 3 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-HA-2022/0083 Jahresantrag Alternatives Jugendprojekt 1260 e.V. für das Jahr 2023 - Club/Strausberg Vorstadt

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung des Alternativen Jugendprojektes 1260 e.V. zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Club/Strausberg Vorstadt für das Jahr 2023 in Höhe von 5.530,00 €.

Abstimmungsergebnis:

6 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 3 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-HA-2022/0082 Jahresantrag Jugendsozialverbund Strausberg e.V. für das Jahr 2023 - Offene Kinder- und Jugendarbeit – OKJA

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung des Jugendsozialverbundes Strausberg zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit - OKJA des Jugendsozialverbundes Strausberg e.V. für das Jahr 2023 in Höhe von 5.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:

9 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-HA-2022/0081 Jahresantrag Sozialer Hilfeverband Strausberg e.V. für das Jahr 2023 - offene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Sozi-

ales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung des Sozialen Hilfeverbandes Strausberg e.V. zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit am Vereinsstandort Mühlenweg 6a in 15344 Strausberg für das Jahr 2023 in Höhe von 5.500,00 €.

Abstimmungsergebnis:

9 *Dafürstimmten*, 0 *Gegenstimmten*, 0 *Enthaltungen*

Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 15.12.2022

Beschluss-Nummer AN-2022/0034

Erstattung Kita-/Hortbeiträge bei nicht erbrachter Betreuungsleistung

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, angesichts des Ausschlusses von der Betreuung von bis zu zwei Wochen je Kind im November und Dezember 2022 eine Rückerstattung eines halben Monatsbeitrages aller Beitragspflichtigen des Horts Strausseestrolche bis Ende Januar 2023 vorzunehmen.

Die Stadtverwaltung wird darüber hinaus beauftragt, ab 1. Januar 2023 bei nicht erbrachter Betreuungsleistung (Ausschluss von der Betreuung für mind. einen Tag durch die Einrichtung) die Kita-/Hortbeiträge wie folgt zu erstatten:

- A) Bei freiwilligem Verzicht auf die Betreuung durch die Erziehungsberechtigten für mindestens einen Tag im Rahmen des Notfallplans erfolgt eine Erstattung von 5% des monatlichen Beitrags für die Anzahl der Tage des freiwilligen Verzichts auf die Betreuung im Rahmen des Notfallplans, jedoch nicht mehr als der von den Eltern tatsächlich gezahlte Beitrag.
- B) Bei Ausschluss von der Betreuung für mindestens einen Tag durch die Einrichtung im Rahmen des Notfallplans erfolgt eine Erstattung von 3% des monatlichen Beitrags für die Anzahl der Tage des Ausschlusses von der Betreuung.

Davon ausgenommen sind die mit dem jeweiligen Kita- oder Hortausschuss vereinbarten Schließtage.

Beim freiwilligen Verzicht entscheidet der Eingang der Verzichtserklärung per E-Mail über die Rangfolge. (Windhundverfahren)

Die Kitabeitragssatzung ist entsprechend anzupassen.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, um den Betreuungsanspruch der Kinder in der Stadt Strausberg sicherzustellen. Dieser und der überarbeitete Notfallplan sind in der ersten Ausschusssrunde im Jahr 2023 vorzustellen. Hierbei ist in kurz- / mittel- und langfristige Maßnahmen zu unterscheiden.

Abstimmungsergebnis:

28 *Dafürstimmten*, 0 *Gegenstimmten*, 1 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-01/20/2019-4

4. Änderung des Beschlusses 01/20/2019 - Sitzverteilung und namentliche Benennung der Vertreter der Stadtverordnetenversammlung Strausberg für den

Aufsichtsrat der Strausberger Wohnungsbaugesellschaft mbH (SWG)

Der Beschluss 01/20/2019 vom 20.06.2019 mit 1. Änderung Beschluss 04/69/2019 vom 17.10.2019, 2. Änderung Beschluss 07/162/2020 vom 20.05.2020 und 3. Änderung Beschluss BV-SVV-01/20/2019-2 vom 31.03.2022 - Sitzverteilung und namentliche Benennung der Vertreter der Stadtverordnetenversammlung Strausberg für den Aufsichtsrat der Strausberger Wohnungsbaugesellschaft mbH (SWG) wird wie folgt geändert:

Herr Andreas Fuchs (Fraktion der CDU) wird als Mitglied aus dem Aufsichtsrat der Strausberger Wohnungsbaugesellschaft mbH (SWG) abberufen.

Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung Strausberg Herrn Thomas Urbach (Fraktion der CDU) als Mitglied in den Aufsichtsrat der Strausberger Wohnungsbaugesellschaft mbH (SWG).

Abstimmungsergebnis:

28 *Dafürstimmten*, 0 *Gegenstimmten*, 1 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-2022/0344

Benennung Gleichstellungsbeauftragter der Stadt Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg benennt Herrn Alexander Lehmann zum 01.01.2023 als Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Strausberg.

Abstimmungsergebnis:

27 *Dafürstimmten*, 0 *Gegenstimmten*, 2 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer 34/482/2018-1

2. Änderung des Beschlusses 34/482/2018 vom 18.10.2018 - Berufung des Wahlleiters und der stellvertretenden Wahlleiterin für das Wohngebiet Strausberg für die Wahlperiode 2019 - 2024

Der Beschluss 34/482/2018 vom 18.10.2018 - Berufung des Wahlleiters und der stellvertretenden Wahlleiterin für das Wohngebiet Strausberg für die Wahlperiode 2019 – 2024 wird wie folgt geändert:

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beruft Frau Elisa Dittberner als Wahlleiterin und Herrn Torsten Lerch als Stellvertreter der Wahlleiterin für die Wahlperiode 2019 – 2024.

Entsprechend endet die Amtszeit der bisherigen stellvertretenden Wahlleiterin Frau Katja Rattay.

Abstimmungsergebnis:

29 *Dafürstimmten*, 0 *Gegenstimmten*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-2022/0329

Zuschüsse an Vereine und Beschäftigte in der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit für das Jahr 2023 und das Jahr 2024

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen Zuschuss an Vereine zur weiteren Beschäftigung von Mitarbeitern in der Kinder-, Jugend und Seniorenarbeit für das Jahr 2023 und für das Jahr 2024.
2. Mit den Vereinen Jugendsozialverbund Strausberg e.V., Bürgerverein Hegermühle e.V., Volks-

solidarität Landesverband Brandenburg e.V., Sozialpark MOL e.V., Arbeiterwohlfahrt Brandenburg Ost e.V., Alternatives Jugendprojekt 1260 e.V. und STEREMAT gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft mbH ist eine Leistungsvereinbarung zu schließen.

3. Für den Haushalt 2023 sind Kosten in Höhe von 229 T Euro und für den Haushalt 2024 in Höhe von 233 T Euro einzustellen

Abstimmungsergebnis:

27 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 2 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-2022/0335

Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 67/22 „Altstadt Quartier Strausberg“

1. Die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens wird beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 67/22 „Altstadt Quartier Strausberg“ soll auf Grundlage von § 2 Abs. 1 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplans gem. § 12 BauGB mit Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und Umweltbericht gem. § 2a BauGB aufgestellt werden.
2. Das Plangebiet wird im Norden von den südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 167/1 und 142 begrenzt. Im Osten verläuft die Grenze des Geltungsbereichs gänzlich über die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 143, 144, 145, 146, 153, 161, 160, 165, 166/1 und teilweise über die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 162 und 164. Im Süden stellen die nördlichen Grenzen der Flurstücke 154, 155, 159 (gänzlich) und 395 (tlw.) sowie die südliche Grenze des Flurstücks 153 die Grenze des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans dar. Im Westen grenzt der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf der Länge der westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 160, 161, 162, 163, 164, 165 und 166/2 an die Große Straße an. Zusätzlich bildet die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 153 die Grenze des Geltungsbereichs. Die Größe des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beträgt ca. 11.500 m² und umfasst die Flurstücke 143, 144, 145, 146, 153, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166/1, 166/2 der Flur 18 in der Gemarkung Strausberg gänzlich (Geltungsbereich siehe anliegender Planausschnitt).
3. Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Wohnnutzung, von Handels- und Dienstleistungseinrichtungen sowie der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen zur Umsetzung des Projektes

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 67/22 „Altstadt Quartier Strausberg“:

Abstimmungsergebnis:

19 *Dafürstimmen*, 5 *Gegenstimmen*, 5 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-2022/0334

Bebauungsplan Nr. 66/21 „Hegermühlenstraße-Ost“ - Durchführung der förmlichen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Offenlagebeschluss

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs.2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und wurden entsprechend in die Planzeichnung und in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66/21 „Hegermühlenstraße-Ost“ in der Fassung vom 17.10.2022 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen (Anlage 1 – Planzeichnung, Anlage 2 - Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf und Anlage 3 – städtebauliches Konzept).

Abstimmungsergebnis:

29 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-2022/0330

Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtforst Strausberg für das Wirtschaftsjahr 2021

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den geprüften Jahresabschluss 2021 des städtischen Eigenbetriebs Stadtforst Strausberg.

Der Jahresabschluss weist einen Jahresverlust von 63.023,75 € aus.

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 229.406,16 € auf 1.415.129,77 € erhöht.

Abstimmungsergebnis:

28 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-2022/0331

Entlastung des Werkleiters des Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg für das Wirtschaftsjahr 2021

Der Werkleiter des Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg, Heiko Wessendorf, wird für das Wirtschaftsjahr 2021 entlastet.

Abstimmungsergebnis:

28 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-2022/0332

Beauftragung der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs Stadtforst Strausberg

Auf der Grundlage des § 106 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbKVerf) sowie des § 27 der Verordnung des Landes Brandenburg wird die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei Dipl.-Kfm. Dirk Peter Wilding, 15566 Schöneiche, für die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg für das Wirtschaftsjahr 2022 vorgeschlagen.

Dieser Vorschlag ist dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland zu übergeben.

Abstimmungsergebnis:

28 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-2022/0333
Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebs Stadtforst Strausberg

Der Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb Stadtforst Strausberg wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

28 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 1 *Enthaltung*

Beschluss-Nummer BV-SVV-2020/0196-1

1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg.

Abstimmungsergebnis:

29 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 1 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-2022/0348

Auflösung des Ausschusses für Beteiligungen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Auflösung des Ausschusses für Beteiligungen mit Wirkung zum 31.12.2022.

Abstimmungsergebnis:

28 *Dafürstimmen*, 1 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-2022/0349

Auflösung des zeitweiligen Ausschusses Altstadt

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Auflösung des zeitweiligen Ausschusses Altstadt mit Wirkung zum 31.12.2022.

Abstimmungsergebnis:

25 *Dafürstimmen*, 4 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-06/114/2020-1

1. Änderung der Entgeltordnung Fahrradsamelschließanlage Bahnhof Strausberg-Stadt

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung der Fahrradsamelschließanlage am S-Bahnhof Strausberg-Stadt. Die gesetzliche geltende Umsatzsteuer wird ab dem Widerruf der Optionserklärung zuzüglich zum Nutzungsentgelt erhoben.

Abstimmungsergebnis:

22 *Dafürstimmen*, 3 *Gegenstimmen*, 2 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-2022/0343
Beitritt der Stadt Strausberg in den Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadt Strausberg tritt dem Zweckverband Digita-

le Kommunen Brandenburg unter Bezugnahme auf die beigefügte Verbandssatzung nebst Anlagen zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Mitglied bei.

2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag auf Beitritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt an den Zweckverband zu richten (§ 32 Abs. 1 Satz 1 GK-GBbg). Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen sollen mit dem Beitritt nicht auf den Zweckverband übergehen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 GK-GBbg).

Abstimmungsergebnis:

26 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 1 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-2022/0339
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg (Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

25 *Dafürstimmen*, 1 *Gegenstimmen*, 1 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer AN-2022/0032

Neugestaltung der Parkgebührensatzung

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bis Mitte Juli 2023 eine Vorlage zur Neugestaltung der Parkgebührensatzung der Stadt Strausberg zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

22 *Dafürstimmen*, 2 *Gegenstimmen*, 2 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-2022/0338

Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2022 für das Produkt 111.02.03 - Organisation IT

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2022 für die Unterhaltung von Geräten für die EDV i. H. v. 60 T€ für die Kostenstelle 111.02.03/522202

Abstimmungsergebnis:

26 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-2022/0341

Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Produkt 111.06.02 - Allgemeines Grundvermögen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2022 für die Erneuerung der Uferbefestigung i. H. v. 145 T€ für die Kostenstelle 111.06.02/521106.

Abstimmungsergebnis:

26 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-2021/0285-2

2. Änderung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2022ff

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des Stellenplans 2022 mit 2 Beigeordneten gemäß folgender Besoldung:

1. Beigeordneter	A 16
2. Beigordneter	A 15

Abstimmungsergebnis:

14 *Dafürstimmen*, 6 *Gegenstimmen*, 6 *Enthaltungen*

Sitzungstermine der Gremien der Stadtverordnetenversammlung (Januar - März 2023)

- Änderungen vorbehalten ! -

Januar			Februar			März		
1	So	Neujahr	1	Mi		1	Mi	
2	Mo		2	Do		2	Do	Kommunalservice Strausberg
3	Di		3	Fr		3	Fr	
4	Mi		4	Sa		4	Sa	
5	Do		5	So		5	So	
6	Fr	Heilige Drei Könige	6	Mo	Agendabeirat	6	Mo	Ausschuss für Klima und Umwelt
7	Sa		7	Di		7	Di	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr
8	So		8	Mi		8	Mi	Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales
9	Mo		9	Do	Stadtverordneten- versammlung	9	Do	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
10	Di		10	Fr		10	Fr	
11	Mi		11	Sa		11	Sa	
12	Do		12	So		12	So	
13	Fr		13	Mo		13	Mo	Hauptausschuss
14	Sa		14	Di		14	Di	
15	So		15	Mi	Ortsbeirat	15	Mi	
16	Mo	Ausschuss für Klima und Umwelt	16	Do		16	Do	
17	Di	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr	17	Fr		17	Fr	
18	Mi	Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales	18	Sa		18	Sa	
19	Do	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	19	So		19	So	
20	Fr		20	Mo	Rosenmontag	20	Mo	
21	Sa		21	Di		21	Di	
22	So		22	Mi		22	Mi	
23	Mo	Hauptausschuss	23	Do		23	Do	
24	Di		24	Fr		24	Fr	
25	Mi		25	Sa		25	Sa	
26	Do		26	So		26	So	Beginn der Sommerzeit
27	Fr		27	Mo		27	Mo	
28	Sa		28	Di	Stadtforst	28	Di	
29	So					29	Mi	
30	Mo	Senioren./ Behin. B				30	Do	Stadtverordneten- versammlung
31	Di					31	Fr	

BEKANNTMACHUNGEN DER STADT STRAUSBERG

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 66/21 „Hegermühlenstraße - Ost“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg hat in Ihrer Sitzung am 15.12.2022 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 66/21 „Hegermühlenstraße - Ost“ mit Entwurfsbegründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das wesentliche Ziel und der wesentliche Zweck des Bebauungsplans bestehen darin, für Flächen im Innenbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen auf einer nicht mehr für betriebsnotwendige Zwecke genutzten Fläche zu schaffen. Der naturräumlich geprägte Bereich der Hangkante zum Annafieß soll als Grünfläche dauerhaft in seinem Bestand gesichert werden.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sind gemäß § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchzuführen. Grundlegende Vorschriften zum Umweltschutz, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftsplanung sind jedoch zu berücksichtigen.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Entwurfsbegründung sowie den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 16.01.2023 bis einschließlich 20.02.2023

im Gebäude der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, während folgender Zeiten

montags bis freitags von	08:30 bis 12:00 Uhr
montags bis donnerstags von	13:00 bis 16:00 Uhr
und dienstags von	16:00 bis 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Während dieser Zeit können dort Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Stadtverwaltung Strausberg, Fachgruppe Stadtplanung, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg), per Fax (03341 / 381-433) oder E-Mail (saskia.stier@stadt-strausberg.de) eingereicht werden.

Die Unterlagen werden in einem separaten Raum im Gebäude der Stadtverwaltung zugänglich gemacht. Zur persönlichen Einsichtnahme der Unterlagen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Mitarbeiterin unter Tel. 03341 / 381-331 gebeten (vgl. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts Beschluss vom

27.5.2013 – 4 BN 28.139). Es wird jedoch darum gebeten, vorrangig die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Stadt oder über das Landesportals (<https://blp.brandenburg.de>) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen.

Der Entwurf des Bebauungsplans kann darüber hinaus im Internet unter www.stadt-strausberg.de > Bauen & Gewerbe > Aktuelles > Beteiligung eingesehen werden.

Die Stellungnahmen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Der Abwägungsvorschlag wird der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Dokumente stehen zum Herunterladen zur Verfügung:

Bebauungsplan Nr. 66/21 „Hegermühlenstraße - Ost“

- Planzeichnung
- Begründung
- städtebaulicher Entwurf
- Erschließungskonzept
- Biotoptypen und Nutzungsplan
- Artenschutzfachliche Einschätzung
- Topografische Einordnung
- Flächenbilanz

Bestandteil der ausgelegten und ins Internet eingestellten Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen:

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind nach Schutzgütern gegliedert verfügbar:

- **Schutzgut Mensch, Gesundheit** (Berücksichtigung von Verkehrslärm der umliegenden Straßen, Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, passiver Lärmschutz durch lärmrobuste städtebauliche Struktur und baulichen Schallschutz; Berücksichtigung der Lärmbelastung durch die angrenzende Kfz-Werkstatt, keine Lärmschutzmaßnahmen in Bezug auf Gewerbelärm erforderlich),
- **Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen** (Biotoptypenkartierung, Baugebiete bereits anthropogen beeinflusst durch ehemalige Bebauung und gärtnerische Nutzung; daher wenig wertvolle und naturnahe Biotoptypen die typisch für Brachen in Siedlungsgebieten sind ; mithilfe der Festsetzungen zu Dachbegrünung, Mindestbegrünung von Grundstück und Stellplätzen sowie südlichen Grünstreifen werden Vegetationsstrukturen gesichert und Habitatfunktionen für heimische Tiere bleiben erhalten bzw. werden ergänzt, Vorhandene Lebensräume werden durch den B-Plan gesichert; Hangkante im östlichen Geltungsbereich wird als

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen und umfasst geschützte Biotope mit Röhricht- und Weidenbestände, die zu erhalten sind und aufgewertet werden, die Maßnahmenfläche stellt Flächen für zukünftige landschaftsplanerische Entwicklungen entlang des Annafieß zur Verfügung; insgesamt wirkt sich die Maßnahmenfläche positiv auf die Schutzgüter Flora und Fauna aus),

- **Schutzgut Boden** (zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, ist die Funktion des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, die identifizierten zwei möglicherweise kontaminierten und ein bedenklicher Bereich sind in Bezug auf das Schutzgut Boden-Mensch durch einen großzügigen Bodenaustausch zu sanieren, Beeinträchtigungen der natürlichen Funktion sind zu vermeiden),
- **Schutzgut Wasser** (Lage im Wasserschutzgebiet (Zone III A), vollständige Versickerung von Niederschlagswasser, hohe Grundwasserschuttfunktion),
- **Schutzgut Luft und Klima** (Kennwerte zu verkehrsbezogenen lufthygienischen Belastungen wie Feinstaub oder Stickstoffdioxid liegen nicht vor, die vorgegebenen Werte werden nicht überschritten; nachteilige Auswirkungen auf klimatische Verhältnisse werden durch grünordnerische Festsetzungen minimiert (Mindestbegrünung, Stellplatzbegrünung, extensive Dachbegrünung, Erhalt der Böschungsvegetation und Flächen für Pflanzbindungen),
- **Schutzgut Landschaftsbild und Erholung** (Lage im Landschaftsschutzgebiet, Belange von Natur und Landschaft werden berücksichtigt (Landschaftsplanerischer Fachbeitrag),
- **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter** (es sind keine denkmalgeschützten Gebäude und Anlagen vorhanden)

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung mit Umweltbericht können im Rahmen der öffentlichen Auslegung folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Unterlagen eingesehen werden:

- **Stellungnahme** des Landkreises Märkisch-Oderland zum Entwurf (2021)
- **Stellungnahme** des Landesamts für Umwelt zum Entwurf (2021)
- **Stellungnahme** des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände GbR zum Entwurf (2021)

Umweltbezogene Gutachten sind zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Schutzgut Mensch; Gesundheit

- Schalltechnische Untersuchung (Stand März 2022)

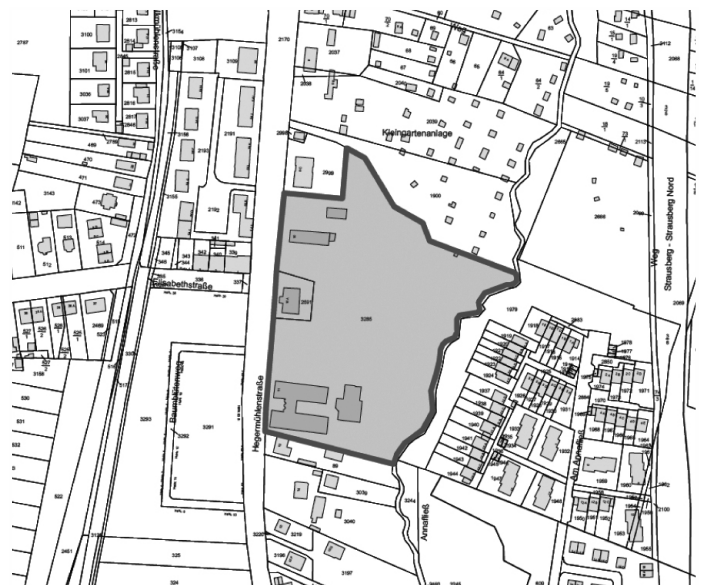
Schutzgut Boden

- Bericht zu Orientierenden Untersuchungen, Wirkungspfad Boden-Mensch auf der Altlastenverdachtsfläche (Stand Mai 2022)

Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt zu den Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Bereich Bauleitplan- und städtebaulichen Satzungsverfahren nach Baugesetzbuch (BauGB) (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 66/21 „Hergemühlenstraße Ost“



Strausberg, den 08.12.2022
gez. Elke Stadeler

Bürgermeisterin

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung

1. Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuer-pflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Grundsteuerhebesätze betragen gemäß der Hebesatzsatzung für 2023 vom 10.11.2022:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | 270 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 405 v. H. |

Es erfolgten keine Änderungen der Hebesätze gegenüber 2022. Damit kann für das Jahr 2023 auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (vom Finanzamt fest-gelegter Messbetrag) sich seit der letzten Bescheidschreibung nicht geändert hat, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuer-gesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Grundsteuer 2023 wird wie in den zuletzt erteilten Steuerbescheiden festgesetzt, und wird bei Vierteljahreszahlung am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. und bei Jahreszahlung am 01.07.2023 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatz-bemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG.

Die Eigentümer dieser Grundstücke haben gem. § 44 Abs. 3 GrStG in den Fällen der Ersatzbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Grundsteuer B jährlich eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (wie An-/Umbauten, Nutzungsänderungen, die zu einer Änderung der Wohn-und Nutzfläche führen oder Schaffung von Stellplätzen für Pkw) so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung ab-zugeben.

Die Steuerpflichtigen, die die Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage zu entrichten haben, haben eine Grundsteuer-Anmeldung bis zum **31.01.2023** bei der Stadtverwaltung Strausberg einzureichen.

Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind im Internet unter www.stadt-strausberg.de im Formularcenter – Bereich Steuern – oder zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Strausberg, FG Finanzen, Zimmer E.07 erhältlich.

Sollten sich seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen ergeben haben, ist keine neue Anmeldung erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn dies in einem formlosen Schreiben mitgeteilt wird. Die Grundsteuer ist dann wie im Jahr 2022 unverändert zu zahlen.

3. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2023– wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE05 1705 4040 3508 0500 40
BIC: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nach Nr. 1 kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bürgermeisterin – Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungsverpflichtung.

Strausberg, den 08.12.2022

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 gemäß § 12a Kommunal-abgabengesetz für das Land Brandenburg durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	48,00 €
für den 2. Hund	60,00 €

für den 3. und jeden weiteren Hund 84,00 €
und je gefährlichem Hund 180,00 €.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2023 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE05 1705 4040 3508 0500 40
BIC: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bürgermeisterin – Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Strausberg, den 08.12.2022

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2023 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2023 gemäß Zweitwohnungssteuersatzung vom 03.04.2008 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2023 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE05 1705 4040 3508 0500 40
BIC: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bürgermeisterin – Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Strausberg, den 08.12.2022

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

13. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 11.10.2022

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I Nr. 18) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I Nr. 37) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 11.10.2022 die 13. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 04.10.2007 wird wie folgt

geändert: § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

Die Gebührensätze für die Straßenreinigung betragen

- bei einer 14-tägigen Reinigung (Kat. 1) pro Frontmeter und Jahr 1,62 €
- bei einer monatlichen Reinigung (Kat. 2) pro Frontmeter und Jahr 0,79 €

Der Gebührensatz für die Winterwartung (Kat. A u. B) beträgt pro Frontmeter und Jahr 1,60 €.

Artikel II

Die 13. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 12. Änderungssatzung vom 29.10.2020 außer Kraft.

Strausberg, den 08.12.2022

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Bekanntmachung - Jahresabschluss 2021 des Stadtforstes Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg -

Der nachfolgende

Jahresabschluss des Stadtforstes Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg - für den Zeitraum 01.01.2021 - 31.12.2021

wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigV).

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss 2021 nehmen.

Der Jahresabschluss 2021 des Stadtforstes Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg-, der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, die Entlastung des Werkleiters sowie die Verwendung des Jahresgewinns einschließlich des Bestätigungsvermerks liegen in der Stadtverwaltung Strausberg in

15344 Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Raum E.01

in der Zeit vom 02.01.2023 bis 20.01.2023

Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Mittwoch,
Donnerstag 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Strausberg, den 16.12.2022

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Bilanz - Stadtforst Strausberg- zum 31. Dezember 2021 (gekürzte Fassung)

Aktiva			Passiva		
	31.12.2020	31.12.2021		31.12.2020	31.12.2021
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
C. Rechnungsabgrenzungsposten			C. Verbindlichkeiten		
			D. Rechnungsabgrenzungsposten		

**Bekanntmachung - Wirtschaftsplan 2023
des Stadtforstes Strausberg
- Eigenbetrieb der Stadt Strausberg -**

Der nachfolgende

Wirtschaftsplan 2023 des Stadtforstes Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg -

wird hiermit bekannt gemacht.

Jeder kann in der Stadtverwaltung Strausberg in 15344 Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Raum E.01

in der Zeit vom 02.01.2023 bis 20.01.2023

Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Mittwoch,
Donnerstag 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Einsicht in den Wirtschaftsplan 2023 und seine Anlagen nehmen.

Strausberg, den 16.12.2022

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Wirtschaftsplan 2023 des Stadtforstes Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 Eigenbetriebsverordnung (EigV) für das Wirtschaftsjahr 2023

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 17.12.2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 festgestellt:

1.	Es betragen:	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	430.000 €
	die Aufwendungen	422.000 €
	der Jahresgewinn	8.000 €
	der Jahresverlust	
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	162.000 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-31.000 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
2.	Es werden festgesetzt:	
2.1	Gesamtbetrag der Kredite	0 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 €

Strausberg, den 16.12.2022

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg,

E-Mail: christian.pietsch@stadt-strausberg.de, Tel. 03341 381-199, Fax 03341 381-430

Redaktion: Herr Pietsch

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de zur Verfügung.

Auflagenhöhe: 15.600

Druck: Tastomat GmbH

Vertrieb: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG

Redaktionsschluss: 14.12.2022